Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Stadtkasse
Klekler, Alexander Telefon: 07071 204-1221
Gesch. Z.: 2/21/

Vorlage 172/2026
Datum 11.09.2026

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Annahme von Einzelspenden unter 25.000 Euro**

Bezug:

Anlagen: Spenden 172_2026

Beschlussantrag:

Die in der Anlage aufgeführten Spenden mit insgesamt 29.096,70 Euro werden angenommen.

Finanzielle Auswirkungen	**Aktueller Betrag in Euro**	**Gesamtspenden 2026 in Euro**
Sachspenden	1.255,70	46.428,83
Geldspenden	27.841,00	108.188,89
Gesamtbetrag	**29.096,70**	**154.617,72**

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Mit dieser Vorlage wird die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden in Höhe von 29.096,70 Euro beschlossen. Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Gemeinderat zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegengewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstausübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen unter 25.000,00 Euro hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzip die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin / des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.